Beschlussvorlage
Ref.VI/010/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	04.06.2025	öffentlich	Beschluss

Betreff:
Kommunale Wärmeplanung der Stadt Nürnberg
hier:
Antrag vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13.03.2024
Antrag der CSU vom 29.04.2024
Antrag vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 25.06.2024
Antrag der SPD vom 15.07.2024

Anlagen:
Entscheidungsvorlage
2025_Abschlussbericht_KWP-Nürnberg
Antrag_046_B90_Die_Gruenen_13.03.2024
Antrag_083_CSU_29.04.2024
Antrag_115_B90_Die_Gruenen_25.06.2024
Antrag_129_CSU_15.07.2024

Sachverhalt (kurz):

Nach § 4 Abs 2 Wärmeplanungsgesetzt (WPG) besteht die Pflicht, einen Wärmeplan aufzustellen; in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner muss dies bis spätestens 30.06.2026 geschehen sein.

Die Stadt Nürnberg hat auf dieser Grundlage einen kommunalen Wärmeplan erstellt. Ziel ist es, die CO_2-neutrale Wärmeversorgung für die gesamte Stadt mit dem Zielhorizont 2040 / 2045 darzustellen und die Potentiale für die jeweiligen Wärmeträger auszuloten.

In der Folge wurde die Stadt auf Basis der Wärmebedarfsdichte in Wärmeversorgungsgebiete aufgeteilt, die entweder eine dezentrale Versorgung (Wärmepumpe oder Biomasse) oder zentrale Versorgung (Nah- oder Fernwärme) vorsehen. Zusätzlich gibt es Fokusgebiete mit speziellen Fragestellungen, die lokal zu lösen sind. Im Wärmeplan war zudem ein szenarienbasierter Maßnahmenkatalog zur Umsetzung zu erstellen. Finanziert wurde der Plan zu 100 Prozent durch die Nationale Klimainitiative (NKI) des Bundes.

Der Plan schafft in seiner Gesamtheit Klarheit zur Frage, wie in Zukunft jedes konkrete Grundstück in Nürnberg mit Wärme versorgt werden kann. Etwa 50% der Haushalte werden dabei mit Fernwärme versorgt werden, 50 % insbesondere in den Quartieren außerhalb des Rings der B4R sind sinnvoll über kleine Lösungen wie Wärmepumpen oder Biomasseheizungen zu beheizen. Einzelne Flächen wurden für grundsätzlich geeignet für neue Nahwärmenetze befunden.

Ein Wasserstoffnetz für Endkunden ist für Nürnberg nicht wirtschaftlich und auch nicht sinnvoll.

Der Wärmeplan erzeugt keinen Rechtsanspruch auf den Bezug von Fernwärme, ebenso plant die Stadt Nürnberg keinen Anschluß- und Benutzungszwang an das Fernwärmenetz.

Im nächsten Schritt werden die identifizierten Vorranggebiete nach und nach realisiert, in einem ersten Projekt sind dabei Teile der Nordstadt und Teile des Nordostparks schon jetzt in der

Umsetzung. Die kommunale Wärmeplanung ist aufgrund gesetzlicher Bundesvorgaben (§ 25 WPG) mindestens alle fünf Jahre fortzuschreiben.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☒ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. III - Referat für Umwelt und Gesundheit**

☒ **N-ERGIE**

☐

Beschlussvorschlag:

1. Die kommunale Wärmeplanung mit den Bausteinen Bestandsanalyse, Potentialanalyse, Zielszenarienbildung und Maßnahmenbündel, sowie Ausweisung von zwei Schwerpunktgebieten wird beschlossen.

2. Die Ziele des kommunalen Wärmeplans sind im Sinne einer Fachstrategie bei allen planerischen und infrastrukturellen Aktivitäten, Verfahren und Baumaßnahmen zu berücksichtigen und angemessen zu koordinieren.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Energieversorgungsinfrastrukturen im Stadtgebiet auf der Grundlage des kommunalen Wärmeplans gemeinschaftlich mit Energieversorgern weiterzuentwickeln und im maximalen Umfang Fördermittelpotenziale auszuschöpfen.

4. Da Anpassungen der kommunalen Wärmeplanung (inhaltliche oder räumliche Schwerpunkteverlagerungen) einen Beschluss des Stadtrates erfordern, wird die Verwaltung beauftragt, neue Entwicklungen (z.B. Erkenntnisse zur Tiefengeothermie, neue Abwärmepotentiale, neue wirtschaftliche oder förderrechtliche Entwicklungen etc.) aufzunehmen, zu bewerten und den Wärmeplan spätestens zum Jahr 2030 fortzuschreiben.